

Beilage 1032/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

**betreffend das Eingehen einer Mehrjahresverpflichtung zur
Übernahme von 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie
aus Photovoltaikanlagen erforderlichen Aufwendungen gemäß
Ökostromgesetz 2006 § 10a, Abs. 9 (PV-Kofinanzierung)**

[EnRo-107.949/5-2006-Wö]

Gemäß § 26, Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden. Die Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern wird im Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz) BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2006 geregelt (im weiteren Text als Ökostromgesetz 2006 bezeichnet).

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle in den Kalenderjahren 2006 und 2007 verpflichtet ist (Ökostromverordnung 2006), regelt auf Grund des § 11 Ökostromgesetz 2006 den tatsächlichen Einspeisepreis für die Anlagenbetreiber und gemäß § 10a Abs. 9 die Voraussetzung, dass 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen wird, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist.

Die Konzession zum bundesweiten Betrieb der Ökostromabwicklungsstelle wurde mit Bescheid vom 25. September 2006 durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, im Zuge einer Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession vergeben.

Die OeMAG ist seit 1.10.2006 mit der Abwicklung des gesamten in Österreich geförderten Ökostroms beauftragt. Dies beinhaltet die Abnahme des Ökostroms zu den durch das Ökostromgesetz bestimmten Preisen, die Berechnung der Ökostromquoten und die Zuweisung des Ökostroms auf Grund der Ökostromquoten an die Stromhändler.

Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG hat als zentrale Abwicklungsstelle die Tätigkeit von den 3 Regelzonenführern übernommen und wird unter anderem vor allem unabhängig von der Art und der Kontingentierung des Ökostroms, die transparente und diskriminierungsfreie laufende Verwaltung der zukünftig limitierten Förderkontingente sicherstellen.

Auf Grund des § 11 des Ökostromgesetzes 2006 ist eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der für die Kalenderjahre 2006 und 2007 Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2006) zu erlassen. Diese Ökostromverordnung 2006 liegt als Entwurf vor.

Die einzelnen Preisansätze finden sich in der Ökostromverordnung 2006 und

unterscheiden zwischen einem Vertragsabschluss im Jahr 2006 und im Jahr 2007.

Die in der Ökostromverordnung 2006 enthaltenen Preise (Tarife) gelten für Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Biomasse, Abfall mit hohem biogenem Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas betrieben werden für die Abnahme der elektrischen Energie durch die Ökostromabwicklungsstelle für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage; im 11. Jahr des Betriebs besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 75 vH dieses Preises; im 12. Jahr besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 50 vH dieses Preises.

Sondersituation bei der Förderung von Photovoltaikanlagen

§ 10a Abs. 9 Ökostromgesetz 2006 lautet: "Die Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen gemäß § 10 Z. 4 hat zur Voraussetzung, dass 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen wird, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist."

Das Land Oberösterreich hat auch schon bisher die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einer einmaligen Förderung in der Höhe von Euro 3.000 bis zu einer Leistung von 3 kWpeak gefördert. Bis auf weiteres ist bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ab dem 1. Oktober 2006 jedoch vorrangig das "Bundeskontingent" in Anspruch zu nehmen. Die neue Fördersituation wurde im Ökostrom-Programm des Landes Oberösterreich (ÖKOP IV für netzgeführte Photovoltaikanlagen) berücksichtigt.

Kann durch den Antragsteller der Ökostromabwicklungsstelle jedoch nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab der ursprünglichen Antragsstellung die schriftliche Bestätigung des jeweiligen Landes über die Übernahme von 50 % der Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie übermittelt werden, so erfolgt gemäß den Allgemeinen Bedingungen (AB-ÖKO) der Ökostromabwicklungsstelle (genehmigt durch die Energie-Control GmbH mit Bescheid vom 1. Oktober 2006), Punkt B) VII. eine Zurückweisung des Antrags auf Vertragsabschluss.

Die Betreiber von Photovoltaikanlagen haben keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Kofinanzierung des Einspeisetarifs durch das Land.

Aus energie-, wirtschafts- und umweltpolitischen Überlegungen ist die Beteiligung des Landes Oberösterreich gerechtfertigt. Damit verbunden ist die Sicherstellung des Landesanteils für die kommenden 12 Jahre gemäß Ökostromgesetz.

Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, sind gemäß Ökostromverordnung 2006 wie folgt festgesetzt:

in Cent/kWh	Vertragsabschluss 2006	Vertragsabschluss 2007
bis 5 kWp	49 Cent/kWh	46 Cent/kWh
über 5 - 10 kWp	42 Cent/kWh	40 Cent/kWh
über 10 kWp	32 Cent/kWh	30 Cent/kWh

Der Landesanteil (Kofinanzierungsaufwand) beträgt jeweils 50 % des angegebenen Tarifs.

Diese Tarife gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage. Im 11. Jahr des Betriebs besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 75 vH dieses Preises. Im 12. Jahr besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 50 vH dieses Preises.

Das Land Oberösterreich wird für die Anlagen die im Jahr 2006 und 2007 errichtet werden den Landesanteil für ein Gesamt-Kontingent von 1000 kWpeak übernehmen. Folgende Aufteilung ist geplant:

Tarifstruktur	Kontingent	geschätzter Landesanteil
Tarif bis 5 kWpeak	200 kWpeak	Euro 551.250
Tarif über 5 bis 10 kWpeak	200 kWpeak	Euro 472.500
Tarif über 10 kWpeak	600 kWpeak	Euro 1,080.000

Gesamter Kofinanzierungsaufwand des Landes Oö. **Euro 2,103.750**
(für die Laufzeit von 12 Jahren)

Die Berechnung des Landesanteils basiert bei Photovoltaikanlagen auf 1.000 Volllaststunden (§ 10a, Abs. 6 Ökostromgesetz 2006).

Der Landesanteil ist auf 12 Jahre aufgeteilt der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) entsprechend den von den Photovoltaikanlagen eingelieferten Strommengen gesichert zur Verfügung zu stellen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

1. Gemäß § 26 Absatz 5 der Landtagsgeschäftsordnung wird davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

2. Der Bericht der Landesregierung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Gemäß der § 10a Absatz 9 Ökostromgesetz 2006 geforderten verbindlichen Zusage, 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in Oberösterreich zu übernehmen, wird maximal ein Betrag in der Höhe von Euro 2,103.750 aufgeteilt auf 12 Jahresraten bis längstens zum Jahr 2019 (basierend auf der jeweils nachgewiesenen PV-Stromerzeugung) bereitgestellt.

Linz, am 7. November 2006

Für die Oö. Landesregierung:

Anschober

Landesrat